Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/21 5Ob29/98w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1998

Norm

EheG §82 Abs1 Z1

Rechtssatz

Wird sowohl das obligatorische Titelgeschäft (Kauf einer Eigentumswohnung unter der aufschiebenden Bedingung der Eheschließung) als auch der sachenrechtliche Erwerb erst nach der Eheschließung wirksam, so erfolgt der Erwerb der Liegenschaftsanteile, mit denen das Wohnungseigentum verbunden ist, erst während der Ehe, weshalb die Wohnung nicht "in die Ehe eingebracht" wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 29/98w
  Entscheidungstext OGH 21.04.1998 5 Ob 29/98w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109941

Dokumentnummer

JJR_19980421_OGH0002_0050OB00029_98W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at